

In Zusammenarbeit mit dem ACE Auto Club Europa

herausgegeben von Dr. jur. **Frank Albrecht**, Regierungsdirektor im Bundesverkehrsministerium, Berlin; **Hans Buschbell**, Rechtsanwalt, Düren/Köln; Prof. Dr. med. **William Castro**, Orthopädisches Forschungsinstitut (OFI), Düsseldorf; Dr. **Andreas Ernemann**, Vorsitzender Richter am BGH, Karlsruhe; **Wolfgang Ferner**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und für Verkehrsrecht, Koblenz; **Harald Geiger**, Präsident des Verwaltungsgerichts, München; **Peter Grimm LL.M.**, Rechtsanwalt, München; Dr. **Christian Grüneberg**, Richter am BGH, Karlsruhe; **Ottheinz Käab LL.M.**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht und für Verkehrsrecht, München; **Ulf D. Lemor**, Rechtsanwalt, Verkehrsofferhilfe, Bad Honnef; **Volker Lempp**, Rechtsanwalt, Justiziar des ACE, Stuttgart; Dr.-Ing. **Werner Möhler**, Sachverständiger und Lehrbeauftragter am Institut für Kraftfahrzeuge der RWTH Aachen University; **Joachim Otting**, Rechtsanwalt, Hünxe/Berlin; Prof. Dr. **Michael Ronellenfitsch**, Universität Tübingen.

Schriftleitung: **Wolfgang Ferner**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Koblenz/Heidelberg; Ass. jur. **Rüdiger Balke**, Koblenz; Prof. Dr. **Helmut Janker**, Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR), Berlin; Dr. **Matthias Quarch**, Vorsitzender Richter am Landgericht, Aachen.

AUFSÄTZE

Verhaltensrichtlinien für die Nutzung von Sonderrechten mit Privatfahrzeugen*

Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) Rothenburg/Oberlausitz

Jeder Feuerwehrmann einer Freiwilligen Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr, der sich daheim oder an seiner Arbeitsstelle in Rufbereitschaft befindet, kennt diese Situation: Eine Alarmierung erfolgt entweder durch Sirene (nur noch bei Großschadenslagen), durch Funkmeldeempfänger (Pager, Pieper, Handy usw.) oder per Telefon. Daraufhin erfolgt die Anfahrt zum Gerätehaus mit dem Privat-Pkw. Während der nun folgenden Fahrt dürfen Feuerwehrleute Sonderrechte nutzen. Dies ist explizit für die Feuerwehr spätestens seit einer grundlegenden Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart juristisch geklärt.¹ Das gleiche Recht, Sonderrechte mit Privatfahrzeugen zu nutzen, steht auch allen anderen Mitgliedern der in § 35 Abs. 1 StVO genannten Organisationen zu, wenn ihre Sonderrechtsfahrten unter denselben Einsatzbedingungen wie die von alarmierten Feuerwehrleuten durchgeführt werden. D. h. sie müssen aus einer Alarm- oder Rufbereitschaft von zuhause (Bundeswehr, Bundespolizei, Zolldienst, Polizei) oder von ihrem Arbeitsplatz aus für einen konkreten Einsatz alarmiert werden (freiwillige Kräfte des Katastrophenschutzes). Nur in den Umrissen geklärt ist jedoch, in welchem sachlichen Umfang Sonderrechte genutzt werden dürfen und auf welche Weise.

Zu Recht macht die Feuerwehr ihre Angehörigen darauf aufmerksam, dass die Nutzung von Sonderrechten für Feuerwehrangehörige in Privatfahrzeugen sehr restriktiv gehandhabt werden muss. Die Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg spricht in diesem Zusammenhang sogar die Empfehlung

aus: „Von der Inanspruchnahme von Sonderrechten durch Privatfahrzeuge auf dem Weg zum Feuerwehrhaus bei Alarm ist daher grundsätzlich abzuraten“.² Dieser radikalen Empfehlung würde es nicht bedürfen, wenn in der Aus- und Fortbildung von Feuerwehrangehörigen die Grundzüge der geltenden Rechtslage konsequent vermittelt würden; denn die Nutzung von Sonderrechten für Feuerwehrangehörige in Privatfahrzeugen ist rechtlich unter bestimmten Bedingungen zulässig. Die anderen in Abs. 1 genannten Organisationen machen sich teilweise nicht einmal die Mühe, ihren Mitarbeitern für die Alarmierung aus der Rufbereitschaft Verhaltensrichtlinien an die Hand zu geben, was für sich genommen bereits die Grundlage für ein Organisationsverschulden im Schadensfall legt.

1. Sachlicher Umfang der Nutzung von Sonderrechten mit Privatfahrzeugen

Das OLG Stuttgart hatte im Jahr 2002 über eine Fahrt eines Feuerwehrangehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr zu befinden, der nach Auslösung eines Alarms mit seinem privaten

* Vgl. dazu grundlegend auch Nadler, Gerhard, Inanspruchnahme von Sonderrechten mit dem Privatfahrzeug, in: Rudolph (Hrsg.), Das Große Feuerwehr-Handbuch, Teil 3-2.3.9.

1 OLG Stuttgart, Beschl. v. 26.4.2002, Az. 4 Ss 72/02, juris, auch zum Folgenden.

2 Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg (Hrsg.), Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 StVO mit Privatfahrzeugen und bei Übungen, Bruchsal 2009.

Pkw zum Feuerwehrhaus fuhr und außerhalb einer geschlossenen Ortschaft bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h mit einer tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit von 161 km/h (bereits nach Abzug der Toleranz!) gemessen wurde. In einem weiteren Fall hatte das OLG Stuttgart über eine ähnliche Sachlage zu entscheiden, wobei der Feuerwehrangehörige allerdings innerhalb einer geschlossenen Ortschaft bei erlaubten 50 km/h mit einer vorwerfaren Geschwindigkeit von 78 km/h gemessen wurde.³ Unstreitig war von vornherein, dass ein Feuerwehrangehöriger durch seinen Status als aktiver Feuerwehrmann das Organisationsmerkmal „Feuerwehr“ des Abs. 1 erfüllt. Diese Tatsache stellte bereits eine im Jahr 1981 erlassene Verwaltungsvorschrift des Baden-Württembergischen Ministeriums des Innern fest, indem diese formulierte: „Ein Angehöriger einer freiwilligen Feuerwehr, der nach Auslösung eines Alarms mit einem privaten Pkw zum Feuerwehrhaus oder zum Alarmplatz fährt, ist »die Feuerwehr« i. S. des § 35 Abs. 1 StVO.“⁴ Auch das OLG Stuttgart stellte fest, das Tatbestandsmerkmal „die Feuerwehr“ bezeichne lediglich die Institution und schließe „private Fahrzeuge aus dem Anwendungsbereich jedenfalls nicht aus“. Die Richter des Bußgeldsenates stellten darüber hinaus klar, dass Sonderrechte gem. § 35 StVO auch Feuerwehrangehörigen zustehen, die mit einem privaten Pkw unterwegs sind, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 StVO vorliegen. D. h. bei dem Einsatzauftrag muss es sich um eine „hoheitliche Aufgabe“ handeln und die Befreiung von den Vorschriften der StVO muss „zur Erfüllung“ des Einsatzauftrags „dringend geboten“ sein. Beide Merkmale müssten auch bei allen anderen in Abs. 1 genannten Organisationsangehörigen für jeden Einzelfall der Nutzung von Sonderrechten mit Privatfahrzeugen geprüft werden. Zudem gelten zwei dem Gebot der Verhältnismäßigkeit folgenden Einschränkungen der Nutzung von Sonderrechten, die durch die unbestimmten Rechtsbegriffe „soweit“ (Abs. 1) und „unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ (Abs. 8) gekennzeichnet sind. Diese beiden Einschränkungen der Nutzung von Sonderrechten werden im zweiten Teil dieses Beitrags behandelt.

Der Begriff der „hoheitlichen Aufgabe“ bietet für Feuerwehrangehörige, die mit ihrem Privatfahrzeug Sonderrechte in Anspruch nehmen wollen, keine rechtlichen Probleme.⁵ Die Aufgaben des Brandschutzes sowie die anderen der Eilzuständigkeit der Feuerwehr durch die Landesgesetzgebung überantworteten Einsatzaufgaben erfüllen per se den Begriff der „hoheitlichen Aufgabe“ und wenn ein Feuerwehrangehöriger alarmiert ist, gilt diese Alarmierung einzig und allein dem Zweck, diesen Einsatzauftrag zu erfüllen. Vergleichbares gilt für alle anderen Organisationen des § 35 Abs. 1 StVO. Problematisch ist hingegen schon die Erfüllung der Voraussetzungen des unbestimmten Rechtsbegriffs „dringend geboten“. Denn nur in den Fällen ist ein Abweichen von den Verhaltensvorschriften der StVO rechtmäßig, wenn die öffentliche Aufgabe ein gewisses sachliches Gewicht hat und unter Beachtung der üblichen Regeln der StVO nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht so schnell wie zum allgemeinen Wohl erforderlich erfüllt werden kann.⁶ Die Erfüllung der Dienstaufgabe muss demnach von ihrem sachlichen Gewicht her wichtiger sein als der normative Auftrag, von den Regeln der StVO nicht abzuweichen. Dringend geboten ist eine Abweichung von Vor-

schriften der Straßenverkehrs-Ordnung also nur in den Fällen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben unumgänglich notwendig ist und wenn die Befolgung der Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung die Erreichung des Einsatzzweckes nahezu unmöglich macht.⁷

Für Feuerwehrangehörige wie für alle anderen in § 35 Abs. 1 StVO genannten Organisationsangehörigen in Privatfahrzeugen kann der Begriff „dringend geboten“ also erfüllt sein, wenn der aktuelle Einsatz ohne deren Zutun nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht so schnell wie zum allgemeinen Wohl erforderlich erfüllt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn es sich bei der alarmierten Person etwa um einen Maschinisten handelt, der das Feuerwehrfahrzeug fahren oder dessen Maschinen am Einsatzort bedienen muss, weil diese technisch besonders ausgebildeten Personen für den Einsatz unverzichtbar sind. Für die anderen in § 35 Abs. 1 StVO genannten Organisationen genügt neben der genannten und aus dem Team herausragenden Spezialfähigkeit ebenfalls die Zugehörigkeit zu einem Einsatzteam, das ohne die alarmierte Person nicht oder nur beschränkt einsatzfähig wäre. Problematisch kann das Merkmal für diejenigen Organisationsangehörigen sein, die quasi „auf Vorrat“ alarmiert worden sind, um die Sollstärke des abzuwickelnden Einsatzes gewährleisten zu können. Da allerdings keiner der alarmierten Organisations- und Teamangehörigen genau weiß, wer von den alarmierten Personen für den anstehenden Einsatz dringender als andere benötigt wird und sämtliche Alarmierungen, ob nun die des Kommandanten, eines Maschinisten oder eines „einfachen“ Feuerwehrmannes – um bei dem Beispiel der Feuerwehr zu bleiben – denselben Wert besitzen, steht allen alarmierten Einsatzkräften dasselbe Recht zur Einsatzfahrt mit Privatfahrzeug zu.

Der Begriff „zur Erfüllung“ bedeutet schließlich einen Kausal- und Sachzusammenhang zwischen der hoheitlichen Aufgabe und dem unbestimmten Rechtsbegriff „dringend geboten“. Die Rechtmäßigkeit dieses kausalen Zusammenhangs steht stets dann außer Frage, wenn das Merkmal „dringend geboten“ erfüllt ist, so dass dieses Merkmal den Kausalzusammenhang praktisch indiziert.

II. Art und Weise der Nutzung von Sonderrechten mit Privatfahrzeugen

Noch einmal lohnt ein Blick auf die ohne Widerspruch gebliebene Argumentation des OLG Stuttgart. Sonderrechte dürfen nach dessen Auffassung „mangels ausreichender Anzeigemöglichkeiten ihres Gebrauchs nur im Ausnahmefall nach Notstandsgesichtspunkten ausgeübt werden“.⁸ Dies bedeutet in der Konsequenz zweierlei: Erstens, dass nicht alle Abweichungsmöglichkeiten von den Vorschriften der StVO auch von Feuerwehrangehörigen in Privatfahrzeugen genutzt wer-

3 OLG Stuttgart, Beschl. v. 26.4.2002, Az. 4 Ss 71/02, juris, auch zum Folgenden.

4 VwV IM – StVO – vom 11.6.1981 (GABl., S. 729).

5 Vgl. zu dem unbestimmten Rechtsbegriff „hoheitliche Aufgabe“ jetzt näher Dieter Müller, Kommentierung zu § 35 StVO, in: Ferner/Bachmeier/Müller (Hrsg.), Fachanwaltskommentar Verkehrsrecht, Luchterhand 2009, § 35 StVO Rn. 41.

6 Dazu näher Hentschel/König, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl. 2011, § 35 StVO Rn. 5.

7 Vgl. zu dem unbestimmten Rechtsbegriff „dringend geboten“ Dieter Müller, a.a.O., § 35 StVO Rn. 42 f.

8 OLG Stuttgart, Beschl. v. 26.4.2002, Az. 4 Ss 72/02, juris.

den dürfen, und zweitens, dass die tatsächlich genutzten Sonderrechte nicht schrankenlos ausgenutzt werden dürfen. Die erstgenannte Einschränkung findet sich dogmatisch in dem Begriff „soweit“ aus Abs. 1 und die zweitgenannte Einschränkung findet sich in der Formulierung „unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ des Abs. 8.

Sonderrechte verschaffen zwar den Einsatzfahrern keine Vorrechte vor anderen Verkehrsteilnehmern, erlauben ihnen aber ein Übertreten derjenigen Verhaltensvorschriften der StVO, die dem jeweiligen Zweck der konkreten Einsatzfahrt entgegenstehen. Sonderrechte sind deshalb grundsätzlich selektiv zu nutzen. Diese Einschränkung wird durch den relativierenden Begriff „soweit“ verdeutlicht. Ein Beispiel dafür ist etwa eine von vielen Einsatzfahrern sämtlicher Einsatzorganisationen oft aus den Sonderrechten proklamierte Befreiung von der Verpflichtung aus § 21 a Abs. 1 Satz 1 StVO, vorgeschriebene Sicherheitsgurte während einer Einsatzfahrt anzulegen. Diese Proklamierung ist regelmäßig als rechtswidrig einzustufen, weil eine Befreiung von dieser Verpflichtung nahezu niemals dringend geboten ist.

Es kann nicht der Sinn einer zur Erfüllung eines hoheitlichen Einsatzes dringend gebotenen Abweichung von den Vorschriften der StVO sein, während dieses konkreten Einsatzes gefährdete Menschen auf Kosten der Gesundheit oder des Lebens anderer Menschen zu retten. Eine Abwägung der Grundrechte gem. Art. 2 Abs. 2 GG „Leben gegen Leben“ oder „Leben gegen Gesundheit“ ist daher rechtswidrig und nicht gestattet. So muss auch bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten eine besondere, über das Maß der allgemeinen Sorgfalt hinaus gehende Sorgfaltspflicht beachtet werden. Diese Verhältnismäßigkeitsabwägung wird ausgedrückt durch die in Abs. 8 genannte und für alle Einsatzfahrer geltende Verpflichtung, stets nur „unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ zu handeln. Auch Feuerwehrangehörige und andere Organisationsangehörige des Abs. 1 in Privatfahrzeugen dürfen ihre Sonderrechte gem. Abs. 8 nur unter größtmöglicher Sorgfalt in Anspruch nehmen, wodurch der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Nutzung von Sonderrechten jederzeit und in jeder Phase eines Einsatzes berücksichtigt werden muss. Diese Pflicht gilt von dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zum verkehrssicheren Abstellen eines Einsatzfahrzeugs und soll vor allem unnötige Wettrennen zum Feuerwehrgerätehaus vermeiden helfen.

III. Erlaubte Abweichungen von den Vorschriften der StVO

Das OLG Stuttgart gestattete ausdrücklich nur die Abweichung von durch § 3 Abs. 3 StVO vorgeschriebenen höchstzulässigen Geschwindigkeiten und führte dazu aus, dass „allenfalls mäßige Geschwindigkeitsüberschreitungen ohne Gefährdung oder gar Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer statthaft“⁹ seien. Die in der Entscheidung im Raum stehende Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um 61 km/h wäre unter keinen Gesichtspunkten als verhältnismäßig einzustufen gewesen und hätte zu einer Verurteilung des betreffenden Feuerwehrangehörigen geführt, wenn er sich nicht in einem für ihn aus Sicht des OLG Stuttgart unvermeidbaren Verbots-

irrtum gem. § 11 Abs. 2 OWiG befunden hätte. So wurde der Feuerwehrangehörige zwar im konkreten Fall noch einmal freigesprochen, jedoch kann sich aufgrund der außerordentlich hohen und bundesweiten Popularität dieser Entscheidung des OLG Stuttgart seither kein Feuerwehrangehöriger mehr darauf berufen, er kenne die Differenzierungen des Gebrauchs von Sonderrechten mit Privatfahrzeugen nicht.

Die vorgenannten Erwägungen sind nach wie vor relevant für die aktuelle Rechtsprechung, wie eine neuere Entscheidung des Amtsgerichts Castrop-Rauxel aus dem Jahr 2009 verdeutlicht.¹⁰ Dabei wurde ein aus der Bereitschaft heraus alarmierter Feuerwehrangehöriger mit seinem Privatfahrzeug in einer Tempo-30-Zone mit einer vorwerfbaren Geschwindigkeit von 64 km/h gemessen. Allerdings sprach der Amtsrichter dem Feuerwehrangehörigen fälschlicherweise, weil entgegen der Entscheidung des OLG Stuttgart, das Recht ab, mit seinem Privatfahrzeug überhaupt Sonderrechte gem. § 35 StVO nutzen zu dürfen. Das Gericht verurteilte den Fahrer daher zu einer Geldbuße i. H. v. 150 Euro und einem Fahrverbot von einem Monat. Allerdings hätte der Amtsrichter diese Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit ohnehin als nicht mehr verhältnismäßig i. S. des § 35 Abs. 8 StVO ansehen müssen und wäre auch im Falle der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit der Sonderrechtsfahrt im Privatfahrzeug zu einer Verurteilung gelangt, möglicherweise jedoch mit geringeren Sanktionen. Diese Entscheidung wurde in der Rechtsbeschwerdeinstanz bestätigt durch das Oberlandesgericht Hamm.¹¹

Feuerwehrleute müssten bei ihrer Nutzung von Privatfahrzeugen beim Einfahren in eine durch Rotlicht gesperrte Kreuzung besonders beachten, dass ihre Fahrzeuge äußerlich unauffällig und für andere Verkehrsteilnehmer nicht als Einsatzfahrzeuge zu erkennen sind – im Gegensatz zu den auffälligen Einsatzfahrzeugen von Feuerwehr und Polizei. Bei einer unübersichtlichen Kreuzung kann das sogar für den Einsatzfahrer die Verpflichtung bedeuten, nur mit Schrittgeschwindigkeit einzufahren.¹² Angesichts seiner durch die besondere Gefahrenlage verstärkten Sorgfaltspflicht kann es im Einzelfall für den Fahrer des Einsatzfahrzeuges sogar durchaus zumutbar sein, sein Fahrzeug fast bis zum Stillstand abzubremsen und sich langsam vorzutasten, also zentimeterweise vorzurollen mit der Möglichkeit, sofort anzuhalten, um so eine hinreichende Übersicht über die Verkehrslage zu gewinnen. Wenn diese bedeutenden Einschränkungen der Nutzung von Sonderrechten schon für mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgestatteten zivilen Einsatzfahrzeuge der Einsatzorganisationen gelten, ist das Überfahren einer Lichtzeichenanlage, die Rotlicht zeigt, für Feuerwehrangehörige mit Privatfahrzeugen nur in ganz wenigen Ausnahmefällen als rechtmäßige Nutzung von Sonderrechten denkbar. Dies kann z. B. bei Alarmierungen zur Nachtzeit gelten, wenn sich der Feuerwehrangehörige darüber vergewissert hat, dass an einer Lichtzeichenanlage mit für ihn rotem Licht weit und breit kein anderes Fahrzeug in Sicht ist. Sind andere vorfahrtberechtigte Fahrzeugführer vorhanden,

⁹ OLG Stuttgart, Beschl. v. 26.4.2002, Az. 4 Ss 72/02, juris.

¹⁰ AG Castrop-Rauxel, Beschl. v. 16.1.2009, Az. 6 OWi 210 Js 1030/08 (216/08).

¹¹ OLG Hamm, Beschl. v. 24.4.2009, Az. 1 Ss OWi 212/09.

¹² Entschieden für die Einsatzfahrt eines zivilen Zolfahrzeuges, das nur mit magnetischem Blaulicht als Dachaufsetzer und schwachem Einsatzhorn ausgestattet war, durch das Berliner Kammergericht, Urt. v. 12.4.2001, Az. 12 U 14/99, juris.

ist ein Überfahren des Rotlichts mit Privatfahrzeugen rechtswidrig.

IV. Die besondere Bedeutung der VwV-StVO zu § 35 StVO

Regelmäßig entfalteten Verwaltungsvorschriften durch ihren behördeninternen Charakter und ihre verwaltungsimmanenten Inhalte eine nach innen gewandte Rechtswirkung als Handlungsrichtlinie für Behördenangehörige. Anders ist dies bei der VwV-StVO zu § 35 Sonderrechte. Im Teil zu den Absätzen 1 und 5 heißt es unter I.:

I. Bei Fahrten, bei denen nicht alle Vorschriften eingehalten werden können, sollte, wenn möglich und zulässig, die Inanspruchnahme von Sonderrechten durch blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn angezeigt werden.

Diese für sämtliche Einsatzfahrer aller in § 35 genannten Organisationen (nicht nur des Abs. 1) geltende Handlungsrichtlinie statuiert für jede Einsatzfahrt eine Anzeigepflicht mit dem Verbindlichkeitsgrad einer Soll-Vorschrift. Gegenstand der Anzeigepflicht ist die Nutzung von Sonderrechten. Sämtliche andere Verkehrsteilnehmer sollen mit Hilfe dieser Vorschrift darauf aufmerksam gemacht werden, dass der betreffende Einsatzfahrer von den Vorschriften der StVO abweicht. Dadurch hat diese Regelung eine faktische Außenwirkung, die nach den Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts auch rechtliche Relevanz nach außen besitzt.¹³ Nach dieser Regelung haben Einsatzfahrer bei der Nutzung von Sonderrechten mit den Einsatzfahrzeugen ihrer Organisationen die Pflicht, diese Nutzung „durch blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn“ anzuzeigen. Bei der Nutzung von Sonderrechten mit Privatfahrzeugen kann diese Regelung nur bedeuten, die Nutzung der Sonderrechte mit sämtlichen am Privatfahrzeug vorhandenen legalen Warnsignalen anzuzeigen. Generell gelten daher für die Nutzung von Sonderrechten durch Organisationsangehörige der in § 35 Abs. 1 genannten Organisationen die folgenden Auslegungs- und Handlungsempfehlungen:¹⁴

- Der mit der Sonderrechtsfahrt verbundene Einsatzauftrag muss so wichtig sein, dass er gegenüber den Sicherheitsinteressen der anderen auf der Straße befindlichen Verkehrsteilnehmer wesentlich überwiegt.
- Die Tatsache, dass das Sonderrechtsfahrzeug weder durch Blaulicht noch durch das Einsatzhorn als Einsatzfahrzeug erkennbar ist, muss während der gesamten Fahrt besonders berücksichtigt werden.
- Die während der Einsatzfahrt begangenen Verstöße gegen Vorschriften der StVO müssen zur Abwendung der konkreten Gefahr angemessen sein und dürfen zu den Sicherheitsinteressen der anderen Verkehrsteilnehmer nicht außer Verhältnis stehen.
- Der Einsatz von Warnblinklicht, Signalhorn und pulsierendem Fernlicht ist während der Fahrt zulässig, um die anderen Verkehrsteilnehmer optisch und akustisch vor der Nutzung von Sonderrechten zu warnen.
- Eine besonders vorausschauende, in keinem Fall aggressive Fahrweise ist erforderlich.

V. Kein Wegerecht bei der Nutzung von Sonderrechten mit Privatfahrzeugen

Damit erst gar keine juristischen Missverständnisse aufkommen, sei festgestellt, dass für Organisationsangehörige des § 35 Abs. 1 in Privatfahrzeugen zwar die Nutzung von Sonderrechten in dem beschriebenen Umfang rechtmäßig ist, jedoch niemals eine Nutzung des Wegerechts aus § 38 Abs. 1 StVO. Dies ist schon allein daraus zu begründen, dass die Privatfahrzeuge nicht mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn ausgestattet sind und nur die Nutzung dieser beiden Sondersignale in Kombination in ihrer Rechtsfolge das Wegerecht ergeben.

¹³ Näher dazu *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Aufl. 2009, S. 628 ff.

¹⁴ Grundsätze in Anlehnung an *Dieter Müller*, Einsatzfahrten, 3. Auflage Stuttgart 2010, S. 46.

Geldbuße oder Gewinnabschöpfung?

Verantwortung und Sanktionen im Straßengüterverkehr*

Rechtsanwalt Detlef Neufang, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Bonn

1. Einleitung

Der bisweilen schlechte Ruf des Lkw, der sich nicht zuletzt im bewusst provokant formulierten Titel des Arbeitskreises V des 49. Verkehrsgerichtstages 2011 in Goslar widerspiegelt und eine potenzielle Gefährlichkeit dieses unverzichtbaren Nutzfahrzeugs suggeriert, ist weitgehend unbegründet. Lkw-Berufskraftfahrer sind erfahrene und in aller Regel umsichtig agierende Fahrzeugführer; gemessen an der jährlichen Fahrleistung sind Lkw in nur geringem Maße an Unfällen beteiligt. Aufgrund dieser hohen Fahrleistung besteht jedoch eine höhere Wahrscheinlichkeit, daß bei dem Einsatz dieser Fahrzeugkategorie Rechtsverstöße auf der Straße begangen wer-

den, als bei „Normalfahrern“; katalysiert wird dies noch durch die immer weiter zunehmende Überlastung der Straßen, Versäumnisse beim Infrastrukturausbau und nicht zuletzt permanenten Termindruck.

Die Medien berichten – was in der Natur der Sache liegen mag: only bad news are good news – nicht über den positiven Beitrag des Nutzfahrzeugs für die Volkswirtschaft, sondern regelmäßig nur über deren stau- oder schadenverursachende Unfälle und Ausfälle und über – häufig kamerabegleitete – Kontrollen, sofern bei diesen Ordnungswidrigkeiten aufge-

* Überarbeitetes Manuskript des Vortrages des Autors auf dem 49. Verkehrsgerichtstag in Goslar, Arbeitskreis V.